

## 837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

### über die Regierungsvorlage (737 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1990 bzw. vom 4. März 1991 Bestimmungen des ASVG bzw. des BSVG betreffend unterschiedliche Altersgrenzen für sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche für weibliche und männliche Versicherte aufgehoben. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß eine schematische und sofortige Gleichstellung von Männern und Frauen ebenfalls nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen würde, weil der Schutz des Vertrauens der weiblichen Versicherten in eine über Jahrzehnte geltende Differenzierung Vorzug genießt.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen wurde mit 1. Dezember 1991 wirksam und es wurde durch BGBl. Nr. 627/1991 eine bis 31. Dezember 1992 befristete verfassungsrechtliche Regelung geschaffen, wodurch die gegenwärtig noch geltenden unterschiedlichen Altersgrenzen für männliche und weibliche Versicherte der gesetzlichen Sozialversicherung abgesichert wurde.

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält nunmehr eine verfassungsgesetzliche Regelung, wonach bis zum Jahre 2019 geschlechtsspezifische Altersgrenzen zulässig sind. Beginnend mit 1. Jänner 2019 muß für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die **vorzeitige** Alterspension jährlich bis 2028 um jeweils sechs Monate erhöht werden. Bei der „normalen“ Alterspension für weibliche Versicherte muß beginnend mit 1. Jänner 2024 die Altersgrenze bis 2033 jährlich um sechs Monate erhöht werden.

Hinsichtlich der Kosten ist der Regierungsvorlage zu entnehmen, daß sich durch den vorgeschla-

genen Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten ergeben und ab dem Jahre 2019 mit Einsparungen beim Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung zu rechnen ist. Weiters ist der Regierungsvorlage zu entnehmen, daß beim gegenständlichen Gesetzentwurf EG-Konformität gegeben ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. November 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Edith Haller, Christine Heindl, Dr. Feurstein, Gabrielle Traxler, Christine Haager, Dr. Hafner, Eleonore Hostasch, Edeltraud Gatterer, Dolinschek und Dr. Ilse Merteel sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun. Von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein wurde ein Abänderungsantrag betreffend Einfügung eines neuen § 4 und Neubezeichnung des bisherigen § 4 (auf § 5) gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu der erwähnten Ergänzung gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Durch die vorgeschlagene Klarstellung des zeitlichen Geltungsbereiches durch einen neu einzufügenden § 4 soll eine materielle Derogation des in Verfassungsrang stehenden Art. I des Bundesgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 627/1991, welches am 31. Dezember 1992 ex lege außer Kraft tritt, vermieden werden. Weiters soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich beim vorliegenden Verfassungsgesetz um eine befristete Rechtsvorschrift handelt.

2

837 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen

Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /  
Wien, 1992 11 20

**Wolfmayr**  
Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau

/.

**Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen, sind zulässig.

§ 2. Beginnend mit 1. Jänner 2019 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension jährlich bis 2028 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.

§ 3. Beginnend mit 1. Jänner 2024 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension jährlich bis 2033 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.

§ 4. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft und hinsichtlich des § 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2028, hinsichtlich der §§ 1 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.